

# Mandanten- Brief

Oktober 2012

Abschaffung der  
Signaturpflicht  
ab 1. Juli 2011

Gesetz verlangt Kontroll-  
verfahren mit Prüfpfad

Bundesfinanzministerium  
erklärt seine Interpretation  
der Vorgaben

neue Vorgaben  
stellen keine überzogenen  
Anforderungen

Verfahren soll lediglich  
Authentizität der  
Rechnung sicherstellen

Vorsteuerabzug  
hängt nicht vom  
Kontrollverfahren ab

## 1. Elektronische Rechnungen ohne Signatur

Exakt ein Jahr nach der **Abschaffung der Signaturpflicht für elektronische Rechnungen** hat sich das Bundesfinanzministerium dazu geäußert, wie elektronische Rechnungen aus Sicht der Finanzverwaltung zu behandeln sind. Diese Erläuterungen sind vor allem deshalb interessant, weil das Gesetz nun anstelle der Signaturpflicht **andere Anforderungen als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug** aus einer elektronischen Rechnung stellt. Beispielsweise verlangt das Gesetz ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren**, das einen **verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung** schafft, ohne diese



Vorgabe oder deren praktische Umsetzung näher zu definieren. Das Bundesfinanzministerium stellt deshalb fest, dass das innerbetriebliche Kontrollverfahren nicht dazu dient, die rechtlichen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs zu überprüfen. Ebenso wenig soll die inhaltliche Ordnungsmäßigkeit der Rechnung hinsichtlich der gesetzlich er-

forderlichen Angaben gewährleistet werden. Mit dem **Kontrollverfahren soll lediglich die korrekte Übermittlung der Rechnungen sichergestellt** werden. Eine inhaltlich richtige Rechnung (gemeint sind richtige Leistung, richtiger Leistender, richtiges Entgelt und richtiger Zahlungsempfänger) rechtfertigt die Annahme, dass bei der Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder die Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigenden Fehler vorgekommen sind. Das Kontrollverfahren bestätigt also nur, dass die **Rechnung weder ge- noch verfälscht** oder auf andere Weise verändert wurde und dass die **Rechnung der erbrachten Leistung entspricht**. Die Anforderungen an das innerbetriebliche Kontrollverfahren orientieren sich laut dem Bundesfinanzministerium allein an diesem Ziel. Innerbetriebliche Kontrollverfahren sind also Verfahren, die der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen einsetzt. Er kann aber das **Verfahren frei wählen** und wird nach Auffassung der Finanzverwaltung ohnehin im eigenen Interesse überprüfen, ob

- die **Rechnung korrekt ist**, also ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde, und
- der **Rechnungsaussteller damit tatsächlich den behaupteten Zahlungsanspruch hat** und die angegebene Kontoverbindung korrekt ist,

damit er sicherstellen kann, dass er tatsächlich nur die Rechnungen begleicht, zu deren Begleichung er auch verpflichtet ist. Ist der Nachweis erbracht, dass die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs gegeben sind, hat die Durchführung des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens **im Einzelfall keine eigenständige Bedeutung** mehr und kann insbesondere nicht mehr dazu führen, dass das Finanzamt den Vorsteuerabzug verweigert. Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren erfüllt die gesetzlichen Anforderungen, wenn es einen **verlässlichen Prüfpfad** gibt, durch den ein Zusammenhang zwischen der Rechnung und der

zugrunde liegenden Leistung hergestellt werden kann. Das kann zum Beispiel im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens erfolgen, aber auch einfach durch einen **manuellen Abgleich der Rechnung mit vorhandenen Unterlagen** (Bestellung, Kaufvertrag, Lieferschein, Überweisung etc.).

Von der Finanzverwaltung werden **keine bestimmten technischen Verfahren vorgeschrieben**, die die Unternehmen verwenden müssten. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren unterliegt auch **keiner gesonderten Dokumentationspflicht**. Allerdings ist der Unternehmer nach wie vor verpflichtet, die Voraussetzungen des geltend gemachten Vorsteuerabzugs nachzuweisen. Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass der Unternehmer eine **korrekt ausgestellte Rechnung besitzt**. Dass der Unternehmer hinsichtlich der Rechnung auch die Anforderungen an die Aufbewahrungspflicht einschließlich der besonderen Vorschriften für DV-gestützte Buchführungssysteme (GoBS) und für den Datenzugriff und die Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) erfüllt, ist jedoch nicht Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Die **Verletzung der Aufbewahrungspflicht** kann das Finanzamt zwar **als Ordnungswidrigkeit** ahnden, aber jedenfalls nicht allein deswegen den Vorsteuerabzug verweigern.

Ein weiteres Problem bei elektronischen Rechnungen sind **digitale Kopien derselben Rechnung** – wenn also die Rechnung zum Beispiel dem Empfänger als Mailanhang zugesandt und gleichzeitig auf einer Website zum Download bereitgestellt wird. Grundsätzlich gilt nämlich, dass der ausstellende Unternehmer die **Umsatzsteuer mehrfach schuldet**, wenn für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausgestellt werden, ohne dass sie als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet werden. Auch darauf geht das Ministerium ein und stellt klar, dass dies **nicht gilt, wenn inhaltlich identische Mehrstücke derselben Rechnung** übermittelt werden. Wenn eine Rechnung aus mehreren Dokumenten besteht, sind diese Regelungen entsprechend für die Dokumente in ihrer Gesamtheit anzuwenden.

Auch mit den geänderten **Einsichtnahmerechten des Betriebsprüfers** befasst sich das Finanzministerium. Mit der Änderung wird geregelt, dass der Unternehmer dem Prüfer im Rahmen einer Umsatzsteuer-Nachschaufung Verlangen Einsicht in die gespeicherten Daten zu gewähren hat. Es **reicht also nicht aus**, wenn der Unternehmer **nur Papierausdrucke der gespeicherten Daten** bereitstellt. Alle hier vorgestellten Regeln gelten grundsätzlich nur **für ab dem 1. Juli 2011 ausgestellte Rechnungen** über Umsätze, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt worden sind. Wird aber eine elektronische Rechnung über einen Umsatz, der vor dem 1. Juli 2011 ausgeführt und abgerechnet worden ist, **nach dem 30. Juni 2011 berichtigt**, können für die Berichtigung ebenfalls die neuen Regeln für elektronische Rechnungen angewendet werden.

## 2. Festsetzungsverjährung bei Pflichtveranlagung

**B**is der Bundesfinanzhof die Frage vor einem Jahr endgültig verneint hat, gab es jahrelang Streit darum, ob bei einer **Antragsveranlagung auch eine Anlaufhemmung besteht**. Das hatte der Bundesfinanzhof verneint, weshalb ein Arbeitnehmer nun maximal vier statt insgesamt sieben Jahre für seine Steuererklärung Zeit hat, wenn er sich eine Steuererstattung verspricht. Bei einer **Pflichtveranlagung gilt dagegen grundsätzlich eine zusätzliche Anlauf-**

manueller Abgleich von Auftrag und Rechnung genügt

keine technischen Vorgaben oder zusätzliche Dokumentationspflichten

Vorsteuerabzug ist unabhängig von der Aufbewahrungspflicht

digitale Kopien führen nicht zu einer doppelten Umsatzsteuerschuld

erweiterte Rechte der Betriebsprüfer bei der Umsatzsteuer-Nachschaufung

Regeln gelten für nach dem 30. Juni 2011 ausgestellte oder berichtigte Rechnungen

bei Antragsveranlagungen gilt keine Anlaufhemmung

**hemmung** von drei Jahren für die Festsetzungsverjährung, sodass für die Steuererklärung insgesamt sieben Jahre Zeit bleiben. Aber auch diese Regel ist mit Vorsicht zu genießen, wie eine Fallkonstellation zeigt, mit der sich der Bundesfinanzhof jetzt befassen musste. Wird nämlich die **Veranlagungspflicht erst durch die Abgabe der Steuererklärung ausgelöst**, hat die Steuererklärung nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsfrist **keine anlaufhemmende Wirkung mehr**. Der Bundesfinanzhof hat im umgekehrten Fall bereits vor vielen Jahren vergleichbar entschieden: Wenn das Finanzamt den Steuerzahler erst **nach Ablauf der Festsetzungsfrist zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert**, hat es Pech gehabt. In dem Fall ist das Steuerschuldverhältnis nämlich ebenso bereits erloschen wie im jetzt neu entschiedenen Fall.

### 3. Hinweis auf Einspruch per E-Mail

Der **Einspruch** gegen einen Steuerbescheid ist grundsätzlich **auch per E-Mail möglich**, wenn das Finanzamt E-Mails akzeptiert. Umstritten ist derzeit aber, ob das Finanzamt im Steuerbescheid **ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen** muss. Während das Finanzgericht Niedersachsen die Finanzämter in der Pflicht sieht, auf die Einspruchsmöglichkeit per E-Mail hinzuweisen, sehen die Finanzgerichte Köln und Münster keinen Grund dafür. Die Frage ist deshalb von Bedeutung, weil bei einer Hinweispflicht das **Fehlen des Hinweises zu einer unwirksamen Rechtsbehelfsbelehrung** führen würde, womit die Einspruchsfrist gegen den Steuerbescheid nicht ein Monat, sondern ein ganzes Jahr betragen würde. Jetzt muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

### 4. Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte

Ursprünglich sollte die **Ära der elektronischen Lohnsteuerkarte (ELStAM)** 2011 beginnen, doch technische Probleme haben wiederholt zu einer Verschiebung geführt. Dass aus Fehlern sogar der Fiskus klug werden kann, zeigt nun ein Beschluss der Finanzministerkonferenz. In ihrer Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2013 bitten die Bundesländer nämlich darum, eine **gesetzliche Grundlage für eine gestreckte Einführung** zu schaffen. Zwar sollen die Arbeitgeber die ELStAM für 2013 unverändert ab dem 1. November 2012 abrufen können, aber die **Arbeitgeber sollen nach Wahl auch erst im Laufe des Jahres 2013** mit dem elektronischen Abrufverfahren **starten** können.

### 5. Verdeckte Gewinnausschüttung bei Verwendung privater Konten

Überweist ein Schuldner der GmbH Geld auf das **private Konto des Gesellschafters** der GmbH, führt das auch dann zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, wenn der Gesellschafter später von diesem Konto Rechnungen an die GmbH begleicht und die Zahlungsvorgänge in der Buchhaltung erfasst werden. Das gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg jedenfalls dann, wenn es **keine klare und eindeutige Vereinbarung zwischen der GmbH und dem Gesellschafter** über die auf die dem privaten Bankkonto gut-

selbst bei Erklärungen mit Veranlagungspflicht gilt keine Anlaufhemmung

Finanzamt hat ebenfalls nur vier Jahre Zeit für die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung

Einspruch per E-Mail

Hinweispflicht des Finanzamts ist umstritten

fehlender Hinweis könnte zu längerer Einspruchsfrist führen

Länder wollen eine gleitende Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale im kommenden Jahr

Nutzung privater Konten ist nur mit einer eindeutigen Vereinbarung unbedenklich

geschriebenen Beträge gibt und der Gesellschafter frei über die Gelder verfügen kann. Gegen das Urteil ist jetzt die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

## 6. Abzugsverbot gilt nicht für Telearbeitsplatz

Die Kosten für einen **Telearbeitsplatz in der eigenen Wohnung sind in vollem Umfang als Werbungskosten** abzugsfähig, entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Wenn sich der Arbeitnehmer auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber verpflichtet hat, an mehreren Arbeitstagen pro Woche seine Arbeit zu Hause am Telearbeitsplatz zu erbringen, **greift das Abzugsverbot für ein häusliches Arbeitszimmer nicht** ein. Entscheidend ist hier aber die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, meint das Gericht. Wie so oft wird auch hier wieder der Bundesfinanzhof das letzte Wort haben.

kein Abzugsverbot für Telearbeitsplatz in der eigenen Wohnung

Vereinbarung mit dem Arbeitgeber notwendig

## 7. Praxisgebühr nicht als Sonderausgabe abziehbar

Die Praxisgebühr kann nicht als Sonderausgabe abgezogen werden, weil sie nicht Teil der Krankenversicherungskosten ist. Zu den Krankenversicherungskosten zählt der Bundesfinanzhof nämlich nur die **Kosten, die im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen**. Die Praxisgebühr sei dagegen eine Form der Selbstbeteiligung, weil der Versicherungsschutz unabhängig von der Praxisgebühr gewährt wird.

Praxisgebühr ist eine Selbstbeteiligung und damit keine Sonderausgabe

## 8. Besuchsfahrten sind Kosten der Lebensführung

Ein Vater wollte die Kosten für **Besuchsfahrten zu seiner Tochter als außergewöhnliche Belastung** steuerlich geltend machen. Doch der Bundesfinanzhof meint, Besuchsfahrten seien **typische Aufwendungen der Lebensführung**, die durch den Familienleistungsausgleich abgegolten und daher nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

Besuchsfahrten sind durch den Familienleistungsausgleich abgegolten

## 9. Grunderwerbsteuer für Lebenspartner verfassungswidrig

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist es verfassungswidrig, wenn **eingetragene Lebenspartner Grunderwerbsteuer für eine Immobilienübertragung** bezahlen müssen, die bei Ehepartnern steuerfrei ist. Zwar ist das jetzt auch gesetzlich so geregelt, doch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gilt rückwirkend, also für alle noch offenen Fälle auch vor der Änderung.

Grunderwerbsteuer wird in allen noch offenen Fällen wieder aufgehoben

## 10. Cash-GmbH vor dem Aus

Bisher war es recht problemlos möglich, **Bargeld in beliebiger Höhe** über einen GmbH-Mantel praktisch **steuerfrei zu verschenken**. Möglich ist diese als „Cash-GmbH“ bekannt gewordene Gestaltung, weil Bargeld bisher nicht als Verwaltungsvermögen gilt. Das wollen die Bundesländer **mit dem Jahressteuergesetz 2013 nun ändern**. Die neue Regelung soll für alle Schenkungen und Erbschaften ab dem Tag der Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag gelten, also nicht erst mit der Bekanntmachung des Gesetzes.

steuerfreie Übertragung von Bargeld bald nicht mehr möglich